

Mieterinformation zur Lärmbelästigung eines Mitmieters

Vorab möchten wir Sie bitten, Unstimmigkeiten mit anderen Mietern direkt und ohne Umwege anzusprechen, und den Versuch zu starten eine gemeinsame Lösung zu finden.

Erfahrungsgemäß reicht dieser erste Schritt aus, um gegenseitige Rücksichtnahme zu erreichen und eine unstrittige Regelung zu erreichen.

Sollte eine Lösung auf diesem Wege nicht erfolgreich sein, stehen wir Ihnen natürlich als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen Sie.

Sollte es zu einer Klage gegen den Lärmverursacher kommen, müssen jedoch bestimmte Formvorschriften eingehalten werden, damit eine Klage vor Gericht Erfolg haben kann.

Oft werden Verfahren wegen Lärmbelästigung von Gericht abgewiesen, da die Beanstandungen der Bewohner zu allgemein gehalten sind.

Es fehlen Daten und Zeiten, die zur Beweisführung erforderlich sind.

Eine konkrete Darstellung von Verletzungen des Hausfriedens (wie Ruhestörungen, Drohungen, Beleidigungen oder sonstige Belästigungen) müssen mit Angabe von Daten und Uhrzeiten akribisch aufgelistet sein.

Auch entsprechende Abfolgen sollten beschrieben werden, wie z.B. Beleidigungen oder Bedrohungen im der genauen Wiedergabe des Wortlauts.

Pauschale Angaben wie „sehr laut gewesen“ reichen oft nicht aus.

Bitte beschreiben Sie auch die Geräusche genauer. Wurde beispielsweise eine Tür laut zu geschlagen, oder ist bei einer Party laute Musik in Verbindung mit lautem Gesang der Grund einer Ruhestörung gewesen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang dringend darauf hinweisen, dass die Rechtsprechung „Geräusche spielender Kinder“ als natürliches Verhalten bezeichnet hat. (Lachen, Weinen, Schreien...).

Im eigenen Interesse bitten wir Sie eine tagebuchähnliche Aufstellung über die einzelnen Verstöße zu Führen, damit wir vor Gericht eine schlüssige Argumentation führen können.

Dafür haben wir für Sie eine Vorlage erstellt, die Sie für Ihre Aufzeichnungen entsprechend nutzen dürfen.

Ihr KSHV Hausverwaltung Team

